

Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO unzulässig.

Garagen und Stellplätze:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für die besonders ausgewiesenen Standorte und für die Bereiche zwischen den seitlichen Baugrenzen und den Parzellengrenzen.

Sockelhöhen:

Die Ebene der EG-Fertigfußböden kann bis maximal 60 cm über das im Plan durch Einzelhöhen fixierte Straßenniveau liegen. Es ist jeweils von der durch Interpolation ermittelten Straßenhöhe auszugehen, so wie sie sich an der Grundstücksgrenze zur Straße frontmittig darstellt.

Besondere Bauweise:

Im Planabschnitt 5 wird abweichend von der offenen Bauweise eine Hauszeile bis zu max. 75 Meter Länge zugelassen.

Ausschluß von Nutzungen:

Im Planabschnitt 5 werden oberhalb der dritten Vollgeschoßebene die nach § 6 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Lediglich Nebenräume zu den Nutzungen der Vollgeschoßebenen (wie z. B. Abstellräume, Heizung, Wasch- und Trockenräume) sind zulässig.

Ausgestaltung der Kompensationsfläche

Die Bepflanzung der Kompensationsfläche ist entsprechend den Festsetzungen des "Landschaftspflegerischen Fachbeitrages" zur Sitzung (Seite 22, 23, 24 und Nachtrag zum Fachbeitrag) vorzunehmen.

Hinweis:

Wegen der Beschaffenheit des Baugrundes im Satzungsgebiet sind für Bebauungen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

Planzeichnung zur Satzung nach § 7 des BauGB-MaßnahmenG für das WOHNGEBIET „AM MÜHLENWEG“ M. 1:500

Vorhaben – und Erschließungsplan

Erläuterungen:

WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
0,8 Geschosßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
b besondere Bauweise
O offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Ga Garagen
St Stellplätze
SD Satteldach
SH Straßenverkehrsflächen
SH Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze
Kompensationsfläche
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung des Geltungsbereichs
O SD Schachtdeckel
SH Straßenhöhe

III/61 SCHIE 10/93 3/94

Es wird bestätigt, dass die Darstellung
März 1994 entspricht.
Hückelhoven, den 08.06.1994
Rumpf
D. Rumpf
Off. best.
Vermessungsingenieur

Es wird bestätigt, dass die Festsetzungen der
Planung geometrisch eindeutig sind.
Hückelhoven, den 08.06.1994
Rumpf
D. Rumpf
Off. best.
Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.09.1993
gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG vom 28.04.1993
(BGBl. I. S. 622) beschlossen, die Satzung für das
Baugebiet Am Mühlenweg aufzustellen.
Hückelhoven, den 10.06.94
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Klein
Techn. Beigeordneter

Die Bürgerbeteiligung hat stattgefunden am 12.08.1993.
Die Satzung hat offengelegen in der Zeit vom 31.01. bis
15.02.1994.
Hückelhoven, den 10.06.94
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Rumpf
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat die Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG
vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622) am 16.03.1994 beschlossen.
Hückelhoven, den 13.6.94
Der Bürgermeister
Rumpf

Die Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG wurde am
angezeigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom
11. Juli 1994. Az.: 35.2.12-5301-2048/94
Köln, den 11. Juli 1994
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Klein

Die Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG ist durch Be-
kanntmachung vom 22.09.1994 rechtsverbindlich
geworden.
Hückelhoven, den 27.09.1994
Der Bürgermeister
Rumpf